

Art 15 GO (Bayern) — Einwohnerinnen und Einwohner; Bürgerinnen und Bürger

Gemeindeordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Gemeindeangehörige sind alle Gemeindewohnerinnen und Gemeindewohner. Sie haben gegenüber der Gemeinde die gleichen Rechte und Pflichten. Ausnahmen bedürfen eines besonderen Rechtstitels.

(2) Gemeindegewöhnerinnen und Gemeindegewöhner sind die Gemeindeangehörigen, die in ihrer Gemeinde das Recht, an den Gemeindegewahlen teilzunehmen, besitzen.

Zitiervorschlag: Art 15 GO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (verkuendung-bayern.de: <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/GO/15>